Anlage 7 zur GRDrs 889/2019

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2020**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 36-3.63630 5400 | Amt für Umweltschutz | EG 12 | Technische(r)Sachbearbeiter/-in | 1,0 | -- | 85.800 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Es wird die Schaffung von 1,0 unbefristeten Stelle bei der Abteilung 3 im Sachgebiet technischer Boden- und Grundwasserschutz, Altlasten für den technischen Grundwasserschutz des Amts für Umweltschutz beantragt.

# 2 Schaffungskriterien

Es ist eine erhebliche Arbeitsvermehrung entstanden, die mit dem vorhandenen Stellenbestand nicht mehr bewältigt werden kann.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Seit dem Jahr 2000 stehen zur Erledigung der Aufgaben im technischen Grundwasserschutz für das gesamte Stadtgebiet Stuttgart 2,5 unbefristete Stellen zur Verfügung. Seit der letzten Organisationsuntersuchung beim Amt für Umweltschutz im Jahr 2009 haben die Bautätigkeit und somit die Anzahl der Baugesuche massiv zugenommen. Steigende Grundstückspreise führten zu einer Optimierung der Grundstücksausnutzung, es wird immer flächiger und tiefer in den Untergrund gebaut. Heutige Vorhaben greifen damit öfter, flächiger und tiefer als früher ins Grundwasser ein. Verbunden damit sind umfangreichere Baugrund- und Grundwassererkundungen, großflächigere und tieferreichende Baugrubensicherungen sowie komplexere Gründungen in der gesättigten Zone. Dies setzt zeitlich und mengenmäßig umfangreichere Bauwasserhaltungen voraus. Zusätzlich zu den genannten Baugesuchen sind seit 2015 entsprechend einer Vereinbarung des Baurechtsamts mit dem Tiefbauamt (SES) Entwässerungsgesuche getrennt vom Baugesuch zu prüfen und zu bescheiden. Das bedeutet, die steigende Zahl der Baugesuche zieht zwangsläufig Zuwächse weiterer wasserwirtschaftlicher/wasserrechtlicher Handlungsverpflichtungen (z.B. Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse zu Baubehelfen, Bauwasserhaltungen, Bauwerksentwässerungen) nach sich.

Anlass für den Stellenschaffungsantrag ist sowohl der kontinuierliche mengenmäßige Aufgabenzuwachs in den vergangenen Jahren als auch die Steigerung der qualitativen Ansprüche an die fachliche Bearbeitungstiefe. Diese Entwicklungen sind trotz Ausnutzung aller interner Optimierungsmaßnahmen mit den vorhandenen 2,5 Stellen nicht mehr zu bewältigen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Zur Aufgabenerledigung stehen bislang 2,5 Stellen zur Verfügung. Deren Auslastung wurde bereits bei deutlich geringerem Fallaufkommen schon in der Organisationsüberprüfung des Amts für Umweltschutz 2009 festgestellt. Die Fallzahlen und qualitativen Anforderungen an die Bearbeitung sind seither massiv gestiegen, sodass zu deren Bewältigung weitere Kapazitäten benötigt werden. Angesichts der langjährigen Trendentwicklung, der politischen Beschlüsse zur Förderung des Wohnungsbaus und der Wirtschaftslage ist absehbar, dass die Zahl der wasserwirtschaftlichen Bauaktivitäten unter Anpassung der fachlichen Bearbeitungstiefe an den stetig fortschreitenden Stand der Technik nicht zurückgehen, sondern eher zunehmen wird.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Bei Ablehnung der zusätzlich beantragten Stelle kann die Aufgabenerledigung nicht im vollen Umfang (Menge und Qualität) gewährleistet werden. Erledigungsdefizite in Genehmigungsverfahren würden zunehmen, Frist- und Bauverzögerungen wären zu erwarten, Planungs- und Investitionsunsicherheiten würden wachsen. Der Druck von Bauherren und Gutachterbüros auf die Verwaltung würde weiter steigen. Gleiches gilt bei ausbleibenden Kontrollen vor Ort. Die Möglichkeiten zur Früherkennung und Bekämpfung schädlicher Grundwassereinflüsse nach Quantität und Qualität sowie zur Verhinderung von Beeinträchtigungen Dritter entfällt. Die Risiken für das Grundwasser und die staatlich anerkannten Stuttgarter Heilquellen würden steigen. Behördliche Kontroll- und Überwachungsdefizite können zu Schadensfällen führen, in denen eine Amtshaftung eintritt und infolge der Garantenfunktion strafrechtliche Konsequenzen für die Mitarbeiter/-innen drohen.

# 4 Stellenvermerke

Keine